

4. Funkanlage und Scheinwerfer können aus derselben Batterie gespeist werden, wenn deren Kapazität dementsprechend bemessen ist. Für andere Zwecke darf die Funkbatterie nicht benutzt werden.

III. Sender

Die Leistung des Senders bei der Frequenz von 500 kHz ist so zu bemessen, daß sich unter Verwendung einer normalen, festen Antenne, bei Stromentnahme aus der Batterie und bei einer Feldstärke am Empfangsort von 50 Mikrovolt/m eine Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt (entsprechend etwa 10 Meterampere bzw. etwa 15 Watt am Eingang der Sendeantenne).

IV. Antenne

Es ist eine feste Antenne vorzusehen und, soweit es ausführbar ist, noch ein Drachen oder Ballon.

C. Tragbare Rettungsbootstationen

1. Die Geräte müssen leichte Transportierbarkeit und Schwimmfähigkeit besitzen; sie dürfen, wenn sie ins Wasser fallen, keinen Schaden nehmen.
2. Bei Handantrieb soll für Röhrensender die Anodenleistung mindestens 10 Watt betragen; die Leistung für Funkensender ist entsprechend zu bemessen.
3. Die Antenne ist entweder selbsttragend auszuführen oder am Mast des Bootes in ausreichender Höhe zu befestigen.

Anlage 3

zu § 8 Abs. 6 vorstehender Durchführungsbestimmung

Bestimmungen

über selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte.

Selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte (im folgenden kurz „Alarmgeräte“ genannt) sollen die Seefunkstellen selbsttätig alarmieren, wenn diese nicht auf Hörempfang stehen.

Die Alarmgeräte sollen entweder auf das für diese Geräte bestimmte Alarmzeichen oder auf das betriebsmäßig gegebene Notzeichen ----- ansprechen.

Das Alarmzeichen besteht aus einer Reihe von zwölf in einer Minute abgegebenen Strichen; die Länge jedes Striches voll vier Sekunden und die Dauer der Zwischenräume zwischen je zwei Strichen eine Sekunde betragen.

Für die Zulassung sowie für den Einbau und den Betrieb von Alarmgeräten auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik gelten folgende Vorschriften:

A. Allgemeine technische Anforderungen an die Geräte

1. Ein Alarmgerät muß bestehen aus
 - a) einem Funkempfänger zum Empfang von gedämpften und ungedämpften modulierten Wellen (Sendart B und A 2) der Frequenz von 500 kHz,
 - b) einem Auswahlgerät, welches das Alarmzeichen oder das Notzeichen auswählt und den Alarmzusatz einschaltet,
 - c) dem Alarmzusatz (drei akustische Zeichengeber).
2. Für das zuverlässige Ansprechen des Alarmgerätes muß der Sender einen konstanten Ton von nicht weniger als 450 Hz besitzen.

Das Empfangsgerät muß eine Bandbreite von ± 8 kHz haben und auf Zeichen ansprechen, deren Eingangsspannung zwischen 100 Mikrovolt und 1 Volt liegt. Bei ± 14 kHz Verstimmung gegen die Notfrequenz von 500 kHz muß die Dämpfung der Durchlaßkurve des Empfängers etwa 30 db betragen.

3. Das Auswahlgerät soll allein durch die vom Empfänger abgegebene Energie ausgelöst werden und muß auf die genannten Alarm- bzw. Notzeichen ansprechen. Das Auswahlgerät muß den Alarmzusatz bei Verwendung von Alarmzeichen nach Beendigung von drei aufeinanderfolgenden Strichen betätigen, deren Länge zwischen 3,5 bis 6 Sekunden bei einem Abstand von 10 Millisekunden bis 1,5 Sekunden schwanken kann. Bei Geräten für das Notzeichen soll das Alarmgerät auf das betriebsmäßig gegebene ----- ansprechen.
4. Die akustischen Zeichengeber (Alarmzusatz) sollen allein durch die von dem Auswahlgerät an sie abgegebene Energie ausgelöst werden.
5. Die im Abschnitt B der Anlage I gestellten Bedingungen gelten sinngemäß.

B. Prüfung der Mustergeräte

Will ein Hersteller Alarmgeräte für den Einbau in Seefunkstellen anfertigen und vertreiben, so hat er vorher ein Mustergerät dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Prüfung einzusenden. Ein Alarmgerät wird zur Verwendung nur zugelassen, wenn das Mustergerät den nachstehenden Anforderungen genügt. Die durch die Prüfung der Mustergeräte entstehenden Selbstkosten werden dem Hersteller in Rechnung gesetzt. Genügt das Mustergerät den Anforderungen, so wird hierüber eine Bescheinigung ausgefertigt, auf Grund deren die Geräte hergestellt und vertrieben werden können.

1. Gerät für Alarmzeichen

- a) Das Auswahlgerät muß in Verbindung mit dem Empfänger auf 100 aufeinanderfolgende, örtlich erzeugte Probeanrufe ansprechen, wobei jeder Ruf aus drei aufeinanderfolgenden Strichen unter Ausschluß von Störungen besteht. Die Länge der einzelnen Striche und ihre gegenseitigen zeitlichen Abstände müssen innerhalb der im Abschnitt A unter Ziff. 3 angegebenen Grenzwerte liegen. Bei nur zwei aufeinanderfolgenden Strichen darf eine Auslösung nicht eintreten. Die Auslösung des Alarms bei diesen Grenzwertwerten wird bei der Prüfung mittels Chronographen untersucht.
- b) Das Gerät ist auch erhöhten Temperaturen auszusetzen. Zu diesem Zweck wird es in einem Raum eingeschlossen, dessen Temperatur innerhalb einer Stunde auf 45° C erhöht und zwei Stunden lang aufrechterhalten wird. Während dieser Zeit sind zehn Probeanrufe auszuführen, von den mindestens neun den Alarm auslösen müssen.
- c) In einer Prüfung von vier Wochen Dauer bei der Küstenfunkstelle Rügen Radio wird die Unempfindlichkeit des Gerätes gegenüber Störungen ermittelt. Hierbei wird es betriebsmäßig an eine Hochantenne geschaltet und auf die Frequenz von 500 kHz abgestimmt. Innerhalb der Prüfungszeit sind mindestens 800 Probeanrufe zu machen, die örtlich erzeugt werden. Die Probeanrufe sind von Hand oder mit mechanischer Tasteinrichtung auszulösen. Die Feldstärke dieser Probeanrufe muß den Werten unter Abschnitt A Ziff. 2 angepaßt werden. Von den Probeanrufen müssen mindestens 90 % zum Ansprechen des Alarmzusatzes führen, andererseits dürfen andere Zeichen nicht öfter als zweimal in der Woche den Alarmzusatz auslösen. Das Gerät darf während der Prüfungsdauer nicht öfter als alle 24 Stunden nachgestellt werden.